



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Verein führt den Namen

Tennisclub Viktoria Köln E. V.

Er hat seinen Sitz in Köln und ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. 11. bis zum 31. 10. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Der Tennisclub Viktoria Köln e. V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbargemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erhaltung, Ausbau und Pflege der Sportanlagen und der Nebeneinrichtungen
- Ausrichtung von Veranstaltungen der Tennisgemeinschaft
- Förderung der Jugend- und Gemeinschaftsarbeit
- Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Schaffung von Ausgleichssportmöglichkeiten

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Aufnahmeausschuss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vollmitgliedschaft mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Inaktive Mitglieder können dem Verein beitreten oder im Verein verbleiben. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt zum 31. 12. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes, der bis zu diesem Tag dem Schatzmeister zugegangen sein muss. Dies gilt ebenso für einen Wechsel von einer aktiven zu einer inaktiven Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Beitragsrückstand, vereinschädigendes Verhalten). Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied 4 Wochen vorher unter Angabe von Gründen per Einschreiben anzukündigen. Das Mitglied ist berechtigt, innerhalb dieser Frist den Beirat anzurufen, dessen Stellungnahme der Vorstand sodann einzuholen hat. Gegen die Empfehlung des Beirats kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes nur einstimmig beschließen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Jugendwart.

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gemeinsam. Ausgenommen von dieser Regelung sind rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, insbesondere Bankgeschäfte. Hier sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister allein abschlussberechtigt. Beim Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Verhältnis zum Verein an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Zu gültigen Vorstandsbeschlüssen gehören mindestens 3 für den Beschluss abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer eines Geschäftsjahres mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung des Vereinszweckes und der Vereinsaufgaben der Mitglieder bedienen und kann dazu als Hilfsinstitution einen Ausschuss bilden. Er kann dem Ausschuss oder einzelnen Mitgliedern Vollmachten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erteilen.

Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitgliedern, die mit der Zahlung des fälligen Mitgliedbeitrages länger als 4 Wochen im Rückstand sind, die Benutzung der Plätze zu untersagen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird als Jahreshauptversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Eine Mitgliederversammlung wird unter Wahrung der vorgenannten Form und Frist vom Vorstand auch einberufen, wenn der Vereinszweck dies erfordert und wenn 1/10 der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest, die bis zum 01. 04. eines jeden Jahres zu zahlen sind.

§ 7 Beschlüsse

Mitgliederversammlung und Vorstand legen ihre Beschlüsse schriftlich nieder. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus 3 Personen, die Mitglieder sind, mindestens 25 Jahre alt sein müssen und nicht dem Vorstand (§ 5) angehören dürfen.

Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Gleichzeitig werden 2 Ersatzmitglieder gewählt, die dem Beirat in der Reihenfolge ihrer Wahlstimmen beitreten, wenn ein gewähltes Beiratsmitglied ausfallen sollte.

Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur erfolgten Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:

- Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Beirat übertragen werden,
- Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Beirat von einer der Parteien angerufen wird.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich 2 Kassenprüfer, die das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung haben und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Abschlussprüfung vorlegen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern nicht Liquidatoren bestimmt werden, ist der Vorsitzende Liquidator. Er hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die vorgenannte Empfängerin gilt außerdem die Auflage, das empfangene Vermögen für die Förderung des Tennissports, insbesondere des Jugendsports, zu verwenden.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort bezüglich des gesamten Inhalts dieser Satzung ist Köln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. 12. 2004 in Kraft.